CORONA-REGELN IN HESSEN

Was gilt wo?



Für Hotspots (> 350) gelten andere Regeln! Mehr dazu: corona.hessen.de

ab 16.12.2021



- Im Freien: Maskenpflicht, wenn Abstände nicht eingehalten werden können
- Drinnen: Maskenpflicht (med. Masken) auch am Sitzplatz. Ausnahme: Gastronomie



- Keine Einschränkungen für Geimpfte oder Genesene.
- Ist bei einem Treffen eine ungeimpfte Person dabei, gilt: Nur der eigene Haushalt plus max. 2 Personen eines weiteren Haushalts.
- An Silvester gilt: Auf belebten öffentlichen Plätzen dürfen keine Feuerwerkskörper (ab Kategorie F2) abgebrannt werden.



Geregelt durch das Bundesinfektionsschutzgesetz:

- Der Zutritt zur Arbeitsstätte ist nur Arbeitgebern und Beschäftigten mit 3G-Status erlaubt.
- Ungeimpfte müssen im Zweifel selbst für Testnachweise an allen Arbeitstagen sorgen.
- Beschäftigten muss Homeoffice ermöglicht werden es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.
- Präsenzunterricht für alle Klassen. Negativnachweis: 3x pro Woche.
- Maske im Schulgebäude und auch am Sitzplatz. • Bei Coronafall in der Klasse: 14 Tage tägliche Tests.
- Testangebot auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler (mind. 1 x pro Woche)



• Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen (konstante Gruppen)



SPORT

• Im Freien: Keine Einschränkungen

• Drinnen: 2G-Pflicht



KULTURSTÄTTEN (MUSEEN, GEDENK-STÄTTEN ETC.)

- Drinnen: 2G-Pflicht
- Im Freien: Keine Einschränkungen

• Drinnen:

Ab 11 bis 100 Personen: 2G sowie Abstands- und Hygienekonzept. Ab 101 Personen: 2G plus sowie Abstands- und Hygienekonzept. Ab 250 Personen: Genehmigungspflicht durch die zuständigen Gesundheitsämter, Kapazitätsbeschränkung ab dem 251-ten Platz auf 25 Prozent.

• Draußen:



VERANSTALTUNGEN, (THEATER, KINO ETC.) ÜBER 10 PERSONEN

Ab 11 bis 100 Personen: Abstands- und Hygienekonzept. Ab 101 Personen: 2G sowie Abstands- und Hygienekonzept.

Ab 3.000 Personen: Ab 3.000 Personen: Genehmigungspflicht und Kapazitätsbeschränkung ab dem 3.001-ten Platz auf 25 Prozent (Maskenpflicht). Ausnahme: Kein 3G /2G bei Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Örtliche Sonderregeln, insbesondere für Weihnachtsmärkte, bleiben möglich. Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte.

Gottesdienste: 3G dringend empfohlen

An Silvester gilt:

Auf belebten öffentlichen Plätzen dürfen keine Feuerwerkskörper (ab Kategorie F2) abgebrannt werden.



KÖRPERNAHE

- 2G-Pflicht, Ausnahme: 3G bei Friseuren und medizinisch und hygienisch notwendigen Behandlungen.
- FFP2 Maskenpflicht



EINZELHANDEL

 2G außerhalb der Grundversorgung (Grundversorgung: Supermärkte, Apotheken, Drogerien usw.), Maskenpflicht



GASTRONOMIE

- Drinnen: 2G-Pflicht und Maskenpflicht bis zum Platz.
- Drinnen und im Freien: Abstands- und Hygienekonzept



CLUBS/

- Drinnen: 2G plus. Einlass nur für Geimpfte und Genesene mit aktuellem Test, Kontaktdatenerfassung und Hygienekonzept. Einlass unter 18 Jahren: Geimpft, genesen oder mit PCR-Test.
- Im Freien: 2G-Pflicht & Kontaktdatenerfassung.



- 2G-Pflicht für touristische Übernachtungen; ansonsten 3G mit täglichen Tests
- 2G für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Speisesäle, Schwimmbäder pp.)



Geregelt durch das Bundesinfektionsschutzgesetz:



2G

• Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden.



HOCHSCHULEN

- Überwiegend Präsenz-Semester.
- 3G-Pflicht und Maskenpflicht auch am Platz



• 2G plus Test-Pflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.



PROSTITUTIONS-

DEFINITION VON 3G, 2G UND 2G PLUS

Genesen, geimpft oder getestet. **3G**

> Geimpft oder genesen. Zusätzlich Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest) und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Schülertestheft oder aktuellem Schnelltest.

Maskenpflicht und Abstandsregeln bleiben bestehen.

2G plus Geimpft, genesen und tagesaktuell getestet. Menschen mit (dritter) Auffrischungsimpfung benötigen keinen Test. Maskenpflicht und Abstandsregeln bleiben bestehen.

Regelungen für Genesene und Geimpfte

- Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln.
- Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten, Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.